

Ausbildungs- und Prüfungsordnung



Praxisanleiter*in im Rettungsdienst

**Landesausbildungsarbeitsgemeinschaft
Baden-Württemberg**

ASB Landesschule Baden-Württemberg, Franz Anton Mai-Schule

DRK-Landesschule Baden-Württemberg

Johanniter-Akademie Baden-Württemberg

Malteser Rettungsdienstschule Baden-Württemberg

ProMedic Bildungszentrum

ENTWURF Stand 10.02.2022

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	4
Präambel.....	4
§1. Geltungsbereich.....	4
§2. Weiterbildungsziel.....	4
§3. Weiterbildungsstätte	4
Durchführung der Weiterbildung	5
§4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung.....	5
§5. Aufnahmeverfahren	5
§6. Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung.....	5
Prüfungsleistungen, Abschlussprüfung	5
§7. Modulprüfungen.....	5
§8. Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung.....	6
§9. Zulassung zur Abschlussprüfung	6
§10. Mündliche Abschlussprüfung	6
§11. Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisse.....	7
§12. Wiederholung der Prüfung	7
§13. Unterbrechungen	7
§14. Täuschungsversuche	8
§15. Benotung.....	8
§16. Gesamtnote	8
§17. Zeugnis und Urkunde	8
Sonstige Bestimmungen	9
§18. Anerkennung der Weiterbildung.....	9
§19. Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	9
§20. Inkrafttreten.....	9
Anlagen	10
Anlage I.....	10
Anlage II.....	12
Anlage III.....	14
Anlage IV	16
Anlage V	18

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Das Notfallsanitätäergesetz trat zum 01.01.2014 in Kraft. Im Gegensatz zum Rettungsassistentengesetz, welches lediglich geeignete Rettungsassistent*innen für die Anleitung im praktischen Teil der Ausbildung vorsah, definiert §3 NotSan-APrV zur Praxisanleitung geeignete mit einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden.

In Ermangelung eindeutiger staatlicher Regelungen und einer lediglich unverbindlichen Erklärung von Grundsätzen der Rettungsdienstschulen in Baden-Württemberg für die Praxisanleiter*innen-Weiterbildung aus dem Jahr 2014, erscheint eine Ausrichtung an entsprechenden Weiterbildungen anderer medizinischer Fachberufe angemessen, um die Vergleichbarkeit gleichlautender Abschlüsse sicher zu stellen und organisations- und berufsübergreifende Anerkennungsfähigkeit zu schaffen.

Aufgrund der mangelnden staatlichen Regulierung gibt es weder eine einheitliche Qualifikation der Praxisanleiter*innen, noch einen Schutz der Berufsbezeichnung. Faktisch wird derzeit der Status der Praxisanleiter*innen durch die zuständigen Behörden verliehen, indem Notfallsanitäter*innen mit der Zusatzqualifikation Praxisanleiter*in, auf Antrag der Organisation als Praxisanleiter*in einer bestimmten Lehrrettungswache registriert wird.

Die Landesausbildungsarbeitsgemeinschaft setzt sich aus Repräsentant*innen der staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter*innen der vier Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) in Baden-Württemberg und Promedic Karlsruhe zusammen. Zielsetzung der LAAG ist die Harmonisierung und Angleichung rettungsdienstlicher Ausbildungen in Baden-Württemberg und die gegenseitige Anerkennungsfähigkeit entsprechender Abschlüsse.

§1. Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt verbindlich die Weiterbildung und Prüfung von Praxisanleiter*innen durch die beteiligten Organisationen der LAAG für das Berufsbild Notfallsanitäter*in in Baden-Württemberg. Die Organisationen verpflichten sich freiwillig zur Einhaltung der Maßgaben dieses Dokumentes.

§2. Weiterbildungsziel

Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung befähigt Teilnehmende,

- Anleitungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- Auszubildende schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen,
- die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten,
- die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden sowie
- die praktische Ausbildung in enger Kooperation mit den verantwortlichen Rettungsdienstschulen auf landesweit einheitlichem Niveau durchzuführen.

§3. Weiterbildungsstätte

- (1) Die organisationsspezifisch zentralen Weiterbildungsstätten sind die staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter*innen der beteiligten Organisationen in Baden-Württemberg sowie im Falle der erforderlichen Hospitationen, angeschlossene Kooperationskliniken und Lehrrettungswachen.
- (2) Lehrgangleitungen und Lehrkräfte der Weiterbildung verfügen über ein pädagogisches Hochschulstudium (mindestens B.A.-Niveau). Davon abweichend können für Themen,

deren Unterrichtung spezialisierte Kenntnisse erfordern, auch Lehrkräften, denen diese Spezialkenntnisse zu eigen sind, eingesetzt werden.

Durchführung der Weiterbildung

§4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über eine Ausbildung als Notfallsanitäter*in verfügt und eine mindestens zweijährige Tätigkeit nach Erhalt der Berufsurkunde vorweisen kann.

§5. Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung ist an die Weiterbildungsstätte zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag ist die Urkunde mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter*in beizufügen.

§6. Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in Vollzeit in acht einwöchigen Unterrichtsblöcken
- (2) Der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt in der Weiterbildungsstätte und besteht aus einem Grundmodul (Block I-III) und einem Fachmodul (Block III-VIII).
- (3) Der berufspraktische Teil der Weiterbildung (24 Stunden Hospitation) findet im Rahmen von praktischen Anleitungen und oder Prüfungen an den jeweiligen Lehrrettungswachen und an staatlich anerkannten Schulen, unter Begleitung von Praxisanleiter*innen mit pädagogischer Zusatzqualifikation statt.
- (4) Die Weiterbildung umfasst:
 - a. mindestens 300 Stunden, von denen maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden können. Im Bedarfsfall können theoretische Präsenzunterrichte alternativ als Online-Webinare stattfinden, sofern alle Teilnehmenden über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.
 - b. mindestens 24 Stunden Hospitation im Rahmen praktischer Anleitungen und oder Prüfungen an den jeweiligen Lehrrettungswachen oder alternativ an den staatlich anerkannten Schulen. Diese 24 Stunden sind in der Gesamtstundenzahl von 300 Stunden enthalten.
 - c. die jeweiligen Modulklausuren
- (5) Für die Weiterbildung gelten die Inhalte der in Anlage I aufgeführten Module
- (6) Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Über die Teilnahme am Unterricht und an den Hospitationen (Anlage II) sind Nachweise zu führen.

Prüfungsleistungen, Abschlussprüfung

§7. Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß Anlage III).
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen aus dem jeweiligen Modul.
- (4) Eine Modulprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Klausur (Frage-Antwort-Prinzip) mit einer Bearbeitungszeit von maximal 60 Minuten (Ende Grundmodul)
 2. einer schriftlichen Hausarbeit während des Fachmoduls von mindestens 30000 und maximal 45000 Zeichen inklusive Lehrzeichen (Mitte Fachmodul)
 3. einer mündlichen Prüfung von mindestens 10 und maximal 20 Minuten (Ende Fachmodul)
- (5) Die Prüfungsformen nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 müssen je einmal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 15 erreicht hat.
- (7) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

§8. Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. einem/r Vorsitzenden,
 2. der Lehrgangsleitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens einem/r an der Weiterbildung beteiligten Dozent*in mit abgeschlossener Weiterbildung zum/r Praxisanleiter*in oder mindestens vergleichbarer berufspädagogischer Qualifikation.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Abs. 2 geregelt, liegt in der Verantwortung der Lehrgangsleitung.

§9. Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den/die Prüfungsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung, wenn der/die Teilnehmende
- die maximal zulässigen Fehlzeiten von 16 UE nicht überschritten hat,
 - den erfolgreichen Abschluss der Module und
 - die erforderlichen 24 Stunden Hospitation nachweist.
- (2) Die Lehrgangsleitung der Weiterbildung legt in Absprache mit dem/der Prüfungsvorsitzenden Termin und Ort der Abschlussprüfung fest.
- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich von dem/der Prüfungsvorsitzenden zu begründen.

§10. Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Grundlage bilden die gemäß Anlage I aufgeführten Inhalte der Module.
- (2) Die Abschlussprüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Module in mündlicher Form durchgeführt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Er/Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

- (5) Die Abschlussprüfung besteht in der Darstellung und Evaluation einer selbstständig konzipierten und durchgeführten Anleitung. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Evaluation zu legen.
- (6) Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling beträgt mindestens 20 Minuten soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Diese bewerten die Leistung mit einer der in § 16 bezeichneten Noten. Aus den Noten der Fachprüfer*innen bildet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern*innen die Abschlussnote.
- (8) Über die Abschlussprüfung ist – für jede/n Teilnehmende/n getrennt – jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§11. Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung sind Teilnehmende zu befragen, ob gesundheitliche Bedenken gegen die eigene Prüfungsfähigkeit vorzubringen sind.
- (2) Ist der/die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Modul- oder Abschlussprüfung verhindert, so muss der/die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint der/die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer Modulprüfung oder der mündlichen Abschlussprüfung nicht oder bricht diese ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Anteile zu wiederholen sind.
- (4) Der/die Teilnehmende kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden von der Abschlussprüfung zurücktreten.

§12. Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Lehrgangsleitung der Weiterbildung.
- (2) Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, kann der/die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. eine zusätzliche Hospitation, theoretische Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Lehrgangsleitung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (4) Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§8) zu wiederholen.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§13. Unterbrechungen

- (1) Versäumte Weiterbildungszeiten größer 16 Unterrichtseinheiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen, bis 300 Stunden Weiterbildungszeit in Netto-Stunden erreicht sind.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung entscheidet über die genauen Inhalte und den Umfang der nachzuholenden Anteile

§14. Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Modulprüfungen kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Abschlussprüfung kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer*innen zu dokumentieren.
- (4) Hat der/die Teilnehmende bei den Modulprüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.
- (5) Hat der/die Teilnehmende während der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.

§15. Benotung

Für die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende ganze Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

§16. Gesamtnote

- (1) Der/die Prüfungsvorsitzende ermittelt aus den Noten der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Das Gesamtergebnis setzt sich zu gleichen Teilen aus der Modulnote (Mittel der Noten der Modulprüfungen) sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§17. Zeugnis und Urkunde

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung (gesamt 300 Stunden) erhält der/die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß Anlage IV), sowie eine Ernennungsurkunde zum/zur Praxisanleiter*in im Rettungsdienst - PAIR.

- (2) Das Gesamtergebnis (gemäß § 16) ist als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. (Beispiel: „gut“).

Sonstige Bestimmungen

§18. Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird anerkannt, wenn der/die Teilnehmende nachweist, dass er/sie die jeweilige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 dieser Empfehlung besitzt, an einer Weiterbildung gemäß dieses Dokumentes teilgenommen und die Modulprüfungen sowie die Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Alle Praxisanleiterinnen, die vor Inkrafttreten dieses Dokumentes, auf Grundlage der vorbestehenden organisationsinternen Vorgaben für die Ausbildung zum Praxisanleiter eine Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, behalten ihre Anerkennung und haben Bestandschutz.
- (3) Andere Weiterbildungen zur Praxisanleitung werden auf Antrag im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkannt. Die Prüfung erfolgt durch die Lehrgangsleitung der Weiterbildungsstätte.
- (4) Weiterbildungen zum Lehrrettungsassistenten sind mit Inkrafttreten dieses Dokumentes nicht mehr anrechnungsfähig.

§19. Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter*in im Rettungsdienst - PAIR - ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 4Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter*in im Rettungsdienst - PAIR - ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entsprechend §1 fortgefallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der/die Betroffene vorher zu hören. Ist er/sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen der o.g. Absätze ist die Lehrgangsleitung.

§20. Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt mit Wirkung vom XX.XX.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage I

Modulübersicht

Modulplanung	Stunden	Block I	Block II	Block III
Grundmodul	156			
Beziehungen gestalten, Kommunikation, Konfliktbewältigung (GB)	44			
GB1 Kommunikationsmodelle, -formen	10		10	
GB2 Sensibilisierung für Kommunikationseinschränkungen	8		8	
GB3 Gestalten von Beziehungen	6		6	
GB4 Gestalten von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen	6		6	
GB5 Rollen und Rollenkonflikte	4		4	
GB6 Konfliktmanagement	4		4	
GB7 Stress/ Burnout beim Anleitenden	6			6
Information, Anleitung, Schulung, Beratung (GI)	56			
GI1 Konzepte, Methoden	18	14		4
GI2 Motivation und Erwartung	6	6		
GI3 Lernen in verschiedenen Lebensaltern und -situationen	12	12		
GI4 Präsentations- und Moderationstechniken	12	6		6
GI5 Beratung unterschiedlicher Zielgruppen	8			8
Summe	100	38	38	24

Modulplanung	Stunden	Block III	Block IV	Block V	Block VI	Block VII	Block VIII
Fachmodul							
Pädagogische Grundlagen (FP)	100						
FP1 Pädagogik und Didaktik	46	14	32				
FP2 Entwicklung der Rolle als Praxisanleiter im beruflichen Alltag	20		6	14			
FP3 mit den berufspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen und sich positionieren	8			8			
FP4 Kompetenzbildung/Schlüsselqualifikationen	26			8	18		
Beurteilen und Benoten (FBB)	78						
FBB1 Kriterien zur Beurteilung und Benotung in unterschiedlichen Praxisphasen	20				20		
FBB2 Selbst- und Fremdrelexion als Kompetenz und Methode	14					14	
FBB3 Praktische Prüfung	20					20	
FBB4 Beurteilung erstellen	14						14
FBB5 Mitwirken bei dem Bewerbungsverfahren	10						10
rechtliche Rahmenbedingungen, Berufspolitik (FR)	22						
FR1 Berufsgesetze	8			8			
FR2 Arbeitsrecht	2						2
FR3 Haftungsrecht	2						2
FR4 Freiraum für aktuelle berufliche Fragestellungen und Entwicklungen	4					4	
FR5 QM in der Anleitung	6						6
Summe	200	14	38	38	38	38	34

Anlage II

Hospitationsbescheinigung



Herr/Frau _____ hat an der staatlich anerkannten Lehrrettungswache _____ bei nachfolgend aufgeführten Praxisanleitungen hospitiert:

Nr.	Datum	Dauer	Thema der Hospitation	Unterschrift PA
SUMME:				

Hinweis:

Für den vollständigen Abschluss der Module der Weiterbildung sind mindestens 24 Stunden Hospitation im Bereich der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter unter der Leitung von Praxisanleiter*innen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation erforderlich.

Ort, Datum

Name
Verantwortliche/r
Praxisanleiter*in

Unterschrift

Stempel der LRW

Anlage III

Modulbescheinigung



Herr/Frau _____,

geboren am _____

hat am _____

im Rahmen der Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter/in

an der _____, Ort

das Modul

Name des Moduls

- Inhalte des Moduls
- Inhalte des Moduls
- Inhalte des Moduls
-

mit Erfolg absolviert.

Note der Modulprüfung: _____

Ort, Datum

Anlage IV
Zeugnis



Herr/Frau _____,

geboren am _____

hat in der Zeit von bis

die 300-stündige Weiterbildung zum/zur

Praxisanleiter*in im Rettungsdienst

an der _____

mit der Gesamtnote

NOTE

Note Modulprüfung 1: _____

Note Modulprüfung 2: _____

Note Modulprüfung 3: _____

Note mündliche Abschlussprüfung: _____

erfolgreich abgeschlossen.

Ort, Datum

Lehrgangleitung der Weiterbildung

Stempel

Anlage V
Urkunde



Herr/Frau _____,

geboren am _____

hat in der Zeit von bis

die 300-stündige Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter/In

an der _____ Schule

erfolgreich abgeschlossen und ist berechtigt die Zusatzbezeichnung

Praxisanleiter*in im Rettungsdienst

zu führen.

Hinweis:

Für die Ausübung der Tätigkeit eines Praxisanleiters /einer Praxisanleiterin an einer Lehrrettungswache in Baden-Württemberg, bedarf es der Berufung durch die zuständige Behörde.

Ort, Datum

Lehrgangleitung der Weiterbildung

Stempel

